



Um das dringliche Entwicklungsvorhaben eines sonstigen Sondergebietes „Abfallzentrum Talheim“ nach § 11 BauNVO (Bebauungsplan) in der Mitgliedsgemeinde Talheim zeitnah realisieren zu können, wurde das Planvorhaben in einem Parallelvorhaben gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt. Dazu bedurfte es neben einem Bebauungsplan auch der Fortschreibung des Flächennutzungsplans.

Die punktuelle Fortschreibung des Flächennutzungsplans besteht aus der Planzeichnung, der Begründung mit Umweltbericht sowie einer zusammenfassenden Erklärung. Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 6 Abs. 5 BauGB).

Die Planunterlagen können bei der Stadtverwaltung Trossingen, Außenstelle Stadtwerke, Christian-Messner-Straße 2 - 6, 78647 Trossingen, Ansprechpartner sind Herr Jochen Schweizer, Zimmer 218 und Frau Edith Bayer, Zimmer 221, sowie in den Rathäusern der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Diese Bekanntmachung und die genannten Unterlagen können im angegebenen Zeitraum darüber hinaus auch online unter [www.trossingen.de](http://www.trossingen.de) → *Aktuelles* → *Amtliche Bekanntmachungen* eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Trossingen, den 05.05.2022

gez.

Susanne Irion

Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Trossingen